

Verfasste Studierendenschaft an der Universität Heidelberg

Organisationssatzung (OrgS)

Anhang B: Satzungen der Studienfachschaften, Nr. 27

Satzung der Studienfachschaft Mittelalterstudien und Cultural Heritage der Universität Heidelberg

Fassung vom 29.07.2014 mit den Änderungen vom 02.06.2015 und 24.11.2015 und 08.02.2022.

Präambel

In der Absicht sowohl den Studiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz als auch den Heidelberger Mittelaltermaster zu vertreten, gibt sich die Fachschaft Mittelalterstudien und Cultural Heritage folgende Satzung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Studienfachschaft vertritt die Studierenden der mediaevistischen Studiengänge der Universität Heidelberg und entscheidet insbesondere über fachspezifische Fragen und Anträge.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Studienfachschaft ergibt sich aus der Liste in Anhang A der Organisationssatzung.
- (3) Die Studienfachschaft stellt in der Regel die studentischen Mitglieder der in ihrem Bereich arbeitenden Gremien oder beteiligt sich zumindest an einem gemeinsamen Wahlvorschlag für eben diese.
- (4) Organe der Studienfachschaft sind die Fachschaftsvollversammlung (Conventus Omnium) und der Fachschaftsrat (Concilium).

§ 2 Fachschaftsvollversammlung – Conventus Omnium

- (1) Der Conventus Omnium ist die Versammlung der Mitglieder der Studienfachschaft. Er tagt öffentlich.
- (2) Rede-, antrags- und stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Studienfachschaft.
- (3) Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und öffentlich zugänglich zu machen.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit getroffen und sind bindend für das Concilium.
- (5) Der Conventus Omnium bestimmt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine*n Finanzverantwortliche*n. Einen Bericht über die Ausgaben wird bedarfsgemäß bei einer entsprechenden Fachschaftssitzung vorgelegt. Die Finanzverantwortliche*n beantragen beim Conventus Omnium die Entlastung das Concilium.

- (6) Sitzungen des Conventus Omnium müssen unverzüglich vom Concilium einberufen werden:
- 6a. auf Antrag eines Drittels der Mitglieder des Concilium oder
 - 6b. auf schriftlichen Antrag von 1/100 Mitgliedern der Studienfachschaft.
- (7) Die Einberufung eines Conventus Omnium muss mindestens 5 Tage vorher öffentlich und in geeigneter Weise ortsüblich bekannt gemacht werden.
- (8) Der Conventus Omnium unterbreitet dem Concilium einen Vorschlag für das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft bzw. der Kooperation.
- (9) Der Conventus Omnium kann mit einfacher Mehrheit betroffenen Studierenden anderer Fächer das Rederecht für jeweils eine Sitzung verleihen. Dies betrifft insbesondere Studierende aus den Einrichtungen, die am Heidelberger Mittelaltermaster oder am Studiengang Cultural Heritage und Kulturgüterschutz mitwirken.

§ 3 Fachschaftsrat – Concilium

- (1) Das Concilium wird in freier, direkter, geheimer und gleicher Wahl gewählt. Es findet Personenwahl statt. Ab dem Sommersemester 2015 findet die Wahl in jedem Wintersemester statt. Die Amtszeit des Conciliums soll am 1. April beginnen.
- (2) Alle Mitglieder der Studienfachschaft haben das aktive und passive Wahlrecht. Es gilt die Wahl- und Verfahrensordnung der Verfassten Studierendenschaft oder eine vom StuRa für die Wahlen der Fachschaftsräte erlassene eigene Wahlordnung.
- (3) Das Concilium umfasst mindestens zwei Mitglieder. Sofern Kandidat:innen aus beiden Studiengängen zur Wahl stehen, muss je ein Mitglied aus einem der beiden Masterstudiengänge gewählt werden. Wenn dies nicht der Fall ist, wird von einer paritätischen Besetzung des Conciliums abgesehen. Das amtierende Concilium ist aufgerufen, Studierende mit verschiedenen Schwerpunkten zu einer Kandidatur zu motivieren, um das Fach in seiner Breite im Concilium zu repräsentieren.
- (4) Das Concilium vertritt die Interessen der Mitglieder der Studienfachschaft und führt die Beschlüsse des Conventus Omnium aus.
- (5) Zu den Aufgaben des Conciliums gehören:
- 5a. Einberufung und Leitung des Conventus Omnium,
 - 5b. Führung der Finanzen,
 - 5c. Beratung und Information der Studienfachschaftsmitglieder,
 - 5d. Mitwirkung an der Lehrplangestaltung und
 - 5e. Austausch und Zusammenarbeit mit den Mitgliedern des Lehrkörpers in den betroffenen Studiengängen.
- (6) Die Amtszeit der Mitglieder des Conciliums beträgt ein Jahr.
- (7) Ist das Concilium durch Ausscheiden von Mitgliedern beschlussunfähig, findet für die freigewordenen Plätze für die laufende Amtszeit eine Nachwahl statt.
- (8) Eine Person scheidet aus dem Concilium aus, wenn
- 8a. ihre Amtszeit endet,
 - 8b. sie nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,

- 8c. sie zurücktritt oder
- 8d. sie stirbt

§ 4 Kooperation und Stimmführung im StuRa

- (1) Das Concilium entsendet auf Grundlage eines Vorschlags des Conventus Omnium das Mitglied der Studienfachschaft in den StuRa. Stellvertretung ist möglich.
- (2) Die Amtszeit der Vertreter*innen im StuRa beträgt i.d.R. zwei Semester.
- (3) Das StuRa-Mitglied der Studienfachschaft scheidet aus dem StuRa aus, wenn
 - 3a. seine Amtszeit endet,
 - 3b. es nicht mehr für einen der Studiengänge, welche die Studienfachschaft vertritt, immatrikuliert ist,
 - 3c. es zurücktritt oder
 - 3d. es stirbt.
- (4) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds rückt der Vertreter/die Vertreterin als reguläres Mitglied im StuRa nach.
- (5) Die Studienfachschaft kann sich nach § 11 der Organisationssatzung der Studierendenschaft mit anderen Studienfachschaften zu einer Kooperation zusammenschließen und gemeinsam mit anderen Studienfachschaften Mitglieder in den StuRa entsenden.

Diese Änderung / Neufassung tritt zum 15.01.2022 in Kraft.